

(354-2)

**Kundmachung.**

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß aus der Adjutens-Stiftung des verstorbenen Herrn Erasmus Grafen v. Lichtenberg für angehende Staatsbeamte aus wenig bemittelten adeligen Familien, und zwar für Auszulanten oder Conceptsprakticanten ein Adjutum jährlicher 525 fl. ö. W. zu verleihen ist, dessen Betrag jedoch, wenn ein Bewerber glaubwürdig darthun sollte, daß seine Eltern, ohne sich selbst wehe zu thun, nicht vermögen, ihm eine Beihilfe auch nur von 105 fl. ö. W. zu geben, oder wenn er elternlos ist, daß die Einkünfte seines Vermögens nicht einmal 105 fl. ö. W. erreichen, auf jährliche 630 fl. ö. W. erhöhet werden kann.

Zur Erlangung des Adjutums sind nach den a. h. genehmigten Statuten vorzugsweise Verwandte des Stifters, dann Söhne aus dem Adel des Herzogthums Krain, und wenn nicht Competenten vom krainischen Adel hinreichend vorhanden sind, auch Söhne aus dem Adel der Nachbarprovinzen Kärnten und Steiermark, und in deren Ermanglung auch aus allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen berufen.

Die Bewerber haben ihre mit den Zeugnissen über vollendete juridisch-politische Studien, mit den Anstellungsdecreten und mit Ausweisen über ihre allfällige Verwandtschaft belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden

bis 8. December 1. J.

bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.

Laibach, am 16. October 1866.

Nr. 6620.

(361-1)

**Edict.**

Hieramts erliegen nachstehende, aus abgeschriften Untersuchungen herrührende Effecten, deren Eigenthümer bisher nicht erforscht waren, als:

1. eine weißtuchene Weste, 2 kurze und 1 langes Küchenmesser, 1 mit Messing beschlagenes Messer;
2. 1 Tischmesser mit schmaler Klinge, 1 kleines Tischmesser mit abgebrochener Spitze, 1 Flaschl mit Pulver;
3. ein schwarzer Hut;
4. eine alte rothlederne Brieftasche;
5. eine kleine Pistole;
6. zwei Tücheln;
7. ein Jagdgewehr;
8. ein blauzeugener Regenschirm;
9. ein grünzeugener Regenschirm;
10. ein zerbrochenes Doppelgewehr;
11. ein Schleppssäbel;
12. eine schwarzzeugene Weste, ein Haarkamm, ein Rosenkranz und ein Weinfäschchen;
13. ein Schneideisen und ein Messer;
14. ein zerissener Hut;
15. drei Ellen Cambridge, zehn Ellen blauer Percail und 1 Schürze;
16. ein Tragkorb;
17. zwei Flaschen und zwei Bottiche;
18. ein Hut und 1 Hacke;
19. ein rothes Tüchel, eine braunzeugene Hose, drei neue und ein altes Taschenmesser, ein Taschenspiegel, vier neue Kämme, eine Mundharmonica, mehrere Nähnadeln, ein Porte-

Nr. 4088.

monnaie, eine graue Halsschleife und  $\frac{1}{3}$  Ellen rothgeblumter Cambridge.

Die Eigenthümer obiger Sachen werden aufgefordert,

binnen Jahresfrist

vom Tage der dritten Einführung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung sich zu melden und ihr Recht auf die angesprochenen Sachen nachzuweisen, widrigens die beschriebenen Sachen veräußert und der Kaufspreis an die Staatscasse abgegeben würde.

Rudolfswerth, am 16. October 1866.

(345-3)

**Kundmachung.**

Beim Gemeinde-Amte Dornegg, Bezirk Illyr.-Feistritz, wird ein Beamte mit dem Jahresgehalte von 360 fl. aufgenommen.

Darauf Reflectirende wollen ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen jedoch der Nachweis über die Kenntniß der gemeindeämtlichen und politischen Manipulation in slovenischer Sprache geliefert werden muß,

bis 16. November 1866

bei der Gemeindevorstehung Dornegg einbringen.

Gemeindevorstehung Dornegg, am 17. October 1866.

Anton Schabets,  
Gemeinde-Vorsteher.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 249.**

(2412-1)

Nr. 7007.

**Relicitations-Edict.**

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Rudolfswerth wird bekannt gegeben: Es sei auf Anlangen des Herrn Franz Victor v. Langer, als gesetzlichem Vertreter eines m. Sohnes Franz Anton v. Langer als Anton Ritter von Fichtenau'schen Universalberen, durch Herrn Dr. Rosina, wegen nicht zugehaltenden Licitationsbedingungen die Relicitation der von Agnes Kotlar von Berslin erstandenen, im Grundbuche der Stadtgült Rudolfswerth am Lande sub Neif.-Nr. 29/1 vorkommenden, dem Mathias Kotlar gehörig gewesenen Hausrealität in Berslin bewilligt, und zu deren Vornahme eine einzige Tagsatzung auf den

3. December 1. J.

Vormittags 9 Uhr, mit dem Bemerkeln angeordnet worden, daß diese Realität nöthigenfalls auch unter dem Schätzungsverthe auf Gefahr und Kosten der Ersteherin derselben an den Meistbietenden werden hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, wornach die Kaufstücker ein 10. Operc. Badium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen haben, der Grundbuchextract und des Schätzungsprotokoll können in der diesgerichtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

Rudolfswerth, den 30. August 1866.

(2377-2)

Nr. 19319.

**Executive Feilbietung.**

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht, es sei die executive Feilbietung der im Grundbuche Sonnegg sub Urb.-Nr. 610 vorkommenden, zu St. Georgen gelegenen, auf Mathias Drobnić vergewährten Realität bewilligt und hierzu die Termine auf den

24. November und

28. December 1866 und

30. Jänner 1867.

Jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergegen mit dem angeordnet worden, daß nur bei der dritten Feilbietung die Realität auch unter dem Schätzungsverthe von 931 fl. 60 kr. hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchextract, die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotokoll können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 11. October 1866.

(2358-2)

Nr. 3884.

**Executive Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksamt Gürkfeld als Gericht wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen der Maria Žnidarič, verehelichte Arch, von Haselbach gegen Anton Šimončič von dort wegen aus dem Vergleiche vom 1. August 1865, Z. 3236, schuldiger 361 fl. 50 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Leitern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Gürkfeld sub Berg-Nr. 668 vorkommenden, in Libelberg gelegenen Weingartrealität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 770 fl. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

26. November 1866 und  
11. Jänner und  
12. Februar 1867,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in loco Libelberg mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Gürkfeld als Gericht, am 12. September 1866.

(2376-2)

Nr. 18638.

**Neuerliche Feilbietung.**

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum diesgerichtlichen Edict vom 31. October 1865, Z. 18359, fund gemacht, es sei die mit Bescheid vom 24. August 1866, Z. 16192, sistirte dritte executive Feilbietung der der Margaretha Perusel von Građice gehörigen, im Grundbuche Sonnegg Urb.-Nr. 19, Einl.-Nr. 559 vorkommenden Realität im Neosumirungswege neuertlich bewilligt und zu deren Vornahme der Tag auf den

21. November 1866.

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem leichten Anhange angeordnet werden.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 2. October 1866.

(2363-2)

Nr. 6222.

**Zweite exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksamt Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edict vom 3. August d. J. Z. 3601, in der Executionssache der Johann Verderber'schen Erben von Nesselthal gegen Franz Juwanz von Birkniž plo. 111 fl. 91 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagsatzung kein Kaufstücker erschienen ist, weshalb

am 16. November 1866

zur zweiten Tagsatzung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 13. October 1866.

(2364-2)

Nr. 6220.

**Zweite exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksamt Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edict vom 3. August d. J. Z. 3684, in der Executionssache des Johann Kousca von Niederdorf gegen Jakob Švigel von dort Nr. 7 plo. 100 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagsatzung kein Kaufstücker erschienen ist, weshalb

am 17. November 1866

zur zweiten Tagsatzung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 13. October 1866.

(2366-2)

Nr. 6170.

**Zweite exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksamt Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edict vom 3. August d. J. Z. 3295, in der Executionssache des Johann Kousca von Niederdorf gegen Paul Branžiš von dort plo. 242 fl. 83 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagsatzung kein Kaufstücker erschienen ist, weshalb

am 13. November 1866

zur zweiten Tagsatzung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 11. October 1866.

(2367-2)

Nr. 2513.

**Executive Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksamt Landsträß als Gericht wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Anna Botic von Klein-Mrasov gegen Maria Bobarić und Georg Prah von Landsträß wegen aus dem Vergleiche vom 9. August

1864, Z. 2076, schuldiger 28 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der den Leitern gehörigen, im Grundbuche der Stadt Landsträß sub Urb.-Nr. 14 vorkommenden Hausrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 150 fl. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den

16. November und

14. December 1866 und

9. Jänner 1867,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hieramt mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Landsträß als Gericht, am 10. August 1866.

(2361-3)

Nr. 6194.

**Zweite exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksamt Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edict vom 23. August d. J. Z. 4576, in der Executionssache des Mathias Lenapi von Planina gegen Maria Ferneidic respect. deren Eiben von Maunig plo. 24 fl. 9½ kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagsatzung kein Kaufstücker erschienen ist, weshalb

am 10. November 1866

zur zweiten Tagsatzung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 12. October 1866.

(2362-3)

Nr. 6193.

**Zweite exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksamt Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edict vom 3. August d. J. Z. 3500, in der Executionssache des Johann Jeloušek von Zoplana gegen Anton Pogorelc von Unter-Lotisch plo. 115 fl. 80 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagsatzung kein Kaufstücker erschienen ist, weshalb

am 13. November 1866

zur zweiten Tagsatzung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 12. October 1866.

## Offentlicher Dank!

Der edelste Beruf hieneden ist der des Arztes, wenn sich dann TALENT, Studien, Fleiß, Geschicklichkeit und Glück mit Seelengröße paart, das höchst Erreichbare.

Diese seltenen Eigenschaften in jener Sphäre sind wohl unbestritten dem Herrn DR. FUX, Primarius und Operateur am Laibacher Krankenhaus, angestammt, und ich erachte es als meine Pflicht, dem Herrn DR. FUX für seine an mir äußerst gelungene Operation, wodurch ich nicht nur meines schweren Leidens befreit, sondern auch sichtlich dem Tode entrissen, öffentlich den wärmsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Anton Agrikola,  
Kleidermacher.

(2423-1)

## Anzeige.

Endesfertigter erlaubt sich anzugeben, daß er vom 1. November ab  
ein Speise-Abonnement

eröffnet und sowohl im Hotel Elefant als außer dem Hause die Speisen verabfolgt werden. Mit guter Küche und guten Getränken, so wie mit prompter Bedienung werde ich stets den hochgeehrten p. t. Gästen in größter Aufmerksamkeit entgegenkommen. — Zugleich erlaube ich mir bekannt zu geben, daß

jeden Donnerstag und Sonntag Militär-Concert

stattfindet

Mit Hochachtung

Josef Lausch.

(2410-3)

## Gegen Cholera! Phenylsaurer Kalk,

von Dr. Pettenkofer in München, V. Kletzinsky in Wien und anderen Autoritäten wegen seiner antiseptischen Wirkungen anerkannt bestes

## Desinfection-Mittel

für Aborte, Senkgruben, Ställe etc.

Ein Paket 20 kr., ein Flacon 30 kr.

Haupt-Depot: Niederlage der Simmeringer Theer-Producten-Fabrik von G. Pilhal, Landstraße, Hintere Döllmigsgasse Nr. 5.

Bestellungen werden gegen Nachnahme oder gegen Einsendung des Betrages prompt effectuirt.

An die Theerproducten-Fabrik in Simmering.

Indem ich die ausgezeichnete Wirkung des chemischen Kalkes, den Sie mir für die Kranken-Hälfstation in der Heumarktäseme zufolgen ließen, bestätige, bitte ich bei der notorisch schlechten Anlage der Aborte daselbst um eine neue Sendung, indem ich Ihrem ausgezeichneten Desinfectionsmittel die Hintanhaltung gefährlicher Miäsen bisher ausschließend verbande.

(2183-5)

Dr. Knecht, Regiments- und Gardearzt.

(2387-2)

Nr. 6565.

## Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger des verstorbenen Realitätenbesitzes Franz Ahlin von Stein.

Von dem k. k. Bezirksamt Stein als Gericht werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 13ten Juli 1866 mit Testament verstorbenen Realitätenbesitzers Franz Ahlin von Stein eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert,

bi diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den

29. November 1866, früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.

29. November 1866,

früh 9 Uhr, hiergerichts zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft

wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Stein als Gericht, am 22. October 1866.